

Az.: 16/0348

**Ministerialerlass**  
**zur**  
**Mehrarbeit von Lehrkräften an staatlichen Schulen**

### **1. Zuständigkeit für die Anordnung/Genehmigung von Mehrarbeit**

Die Zuständigkeit für die Anordnung/Genehmigung von Mehrarbeit, die an der Stammdienstschule oder im Rahmen einer Teilabordnung an einer anderen Schule zu leisten ist, liegt bei der Schulleitung der Stammdienstschule oder der Vertretung im Amt. Im Falle der Teilabordnung hat die Schulleitung der Schule, an die die Lehrkraft abgeordnet ist, der Schulleitung der Stammdienstschule die Informationen zuzuleiten, die diese für die Anordnung/Genehmigung der Mehrarbeit benötigt.

Ist die Lehrkraft hingegen mit ihrem vollen Beschäftigungsumfang an eine andere Schule abgeordnet, liegt die Zuständigkeit für die Anordnung/Genehmigung von Mehrarbeit bei der Schulleitung der Schule, an die die Lehrkraft abgeordnet ist.

Für die Lehrkräfte an Förderzentren liegt die Zuständigkeit für die Anordnung/Genehmigung von Mehrarbeit, unabhängig davon, ob die Mehrarbeit am Förderzentrum oder im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts geleistet wird, grundsätzlich bei der Schulleitung des Förderzentrums oder der Vertretung im Amt. Die Schulleitung der Schule, an der die Lehrkraft im gemeinsamen Unterricht tätig ist, hat der Schulleitung des Förderzentrums die Informationen zuzuleiten, die diese für die Anordnung/Genehmigung der Mehrarbeit benötigt.

Soweit die Lehrkraft mit ihrem vollen Beschäftigungsumfang im gemeinsamen Unterricht an einer Schule tätig ist, liegt die Zuständigkeit für die Anordnung/Genehmigung von Mehrarbeit bei der Schulleitung der Schule, an der die Lehrkraft im gemeinsamen Unterricht tätig ist.

### **2. Zuständigkeit für die Gewährung der Abgeltung von Mehrarbeit**

#### **a. Abgeltung durch Dienstbefreiung**

Die Gewährung von Dienstbefreiung erfolgt für Mehrarbeit, die an der Stammdienstschule oder im Rahmen einer Teilabordnung an einer anderen Schule geleistet wurde, durch die Schulleitung der Stammdienstschule oder die Vertretung im Amt. Im Falle der Teilabordnung hat die Schulleitung der Schule, an die die Lehrkraft abgeordnet ist, der Schulleitung der Stammdienstschule die Informationen zuzuleiten, die diese für die Abgeltung der Mehrarbeit benötigt.

Ist die Lehrkraft hingegen mit ihrem vollen Beschäftigungsumfang an eine andere Schule abgeordnet, liegt die Zuständigkeit für die Gewährung der Abgeltung von Mehrarbeit durch Dienstbefreiung bei der Schulleitung der Schule, an die die Lehrkraft abgeordnet ist.

Für die Lehrkräfte an Förderzentren erfolgt die Gewährung von Dienstbefreiung für Mehrarbeit, die am Förderzentrum oder im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts geleistet wurde, grundsätzlich durch die Schulleitung des Förderzentrums oder die Vertretung im Amt. Die Schulleitung der Schule, an der die Lehrkraft im gemeinsamen Unterricht tätig ist, hat der Schulleitung des Förderzentrums die Informationen zuzuleiten, die diese für die Abgeltung der Mehrarbeit benötigt.

Ist die Lehrkraft mit ihrem vollen Beschäftigungsumfang im gemeinsamen Unterricht an einer Schule tätig, liegt die Zuständigkeit für die Gewährung der Abgeltung von Mehrarbeit durch Dienstbefreiung bei der Schulleitung der Schule, an der die Lehrkraft im gemeinsamen Unterricht tätig ist.

#### **b. Abgeltung durch Mehrarbeitsvergütung**

Die Zuständigkeit für die finanzielle Abgeltung von Mehrarbeit liegt bei den Staatlichen Schulämtern. Diese prüfen, ob die Voraussetzungen für eine finanzielle Abgeltung vorliegen, und veranlassen die Auszahlung über das Thüringer Landesamt für Finanzen.

### **3. Dokumentations-/Informationspflichten im Rahmen der Anordnung/Genehmigung und Abgeltung von Mehrarbeit**

Da nur eine im Voraus schriftlich angeordnete oder unmittelbar nachträglich schriftlich genehmigte Mehrarbeit abgegolten werden kann, ist zur Anordnung/Genehmigung von Mehrarbeit das als **Anlage 1** beigefügte **Formular „Anordnung/Genehmigung von Mehrarbeit“** zu verwenden.

Zum Nachweis der Abgeltung angeordneter/genehmigter Mehrarbeit in Form der Gewährung von Dienstbefreiung ist das als **Anlage 2** beigefügte **Formular „Nachweisbogen Mehrarbeit“** zu verwenden. Das Formular dient zugleich als Grundlage für den Ausgleich der Mehrarbeit in Form von finanzieller Abgeltung.

Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass sie jederzeit vorgelegt werden können.

Bei Mehrarbeit, die auf Grund bekannten längerfristigen Ausfalls (länger als drei Wochen) einer Lehrkraft angeordnet oder genehmigt werden muss, ist das Staatliche Schulamt durch die Schulleitung oder Vertretung im Amt unverzüglich nach dem Beginn über die Mehrarbeit schriftlich zu unterrichten.

#### 4. Verfahrensvorschriften

Bei der Anordnung/Genehmigung und Abgeltung von Mehrarbeit ist folgendes Verfahren einzuhalten:

- a) Die Anordnung/Genehmigung von Mehrarbeit ist durch die nach Nummer 1 zuständige Stelle mittels des Formulars „Anordnung/Genehmigung von Mehrarbeit“ (Anlage 1) schriftlich zu erfassen. Eine Kopie der schriftlichen Anordnung/Genehmigung der Mehrarbeit ist an der Schule vorzuhalten, das Original ist an die Lehrkraft auszuhändigen.
- b) Sobald abgeltungsfähige Mehrarbeit entstanden ist, prüft die nach Nummer 2 a zuständige Stelle, ob die Möglichkeit besteht (Prognoseentscheidung), die Mehrarbeit innerhalb eines Jahres durch Dienstbefreiung abzugelten.

aa) Kann nach der Prognoseentscheidung Mehrarbeit innerhalb eines Jahres durch Dienstbefreiung abgegolten werden, wird dies der Lehrkraft durch die nach Nummer 2 a zuständige Stelle unverzüglich mitgeteilt. Sofern die Dienstbefreiung gewährt wurde, lässt sich die nach Nummer 2 a zuständige Stelle den gewährten Freizeitausgleich durch die Lehrkraft auf dem Formular „Nachweisbogen Mehrarbeit“ (Anlage 2) bestätigen. Konnte widererwartend die ursprünglich avisierte Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht gewährt werden, ist erneut zu prüfen, ob innerhalb des noch verbleibenden Zeitraums der Jahresfrist, die Möglichkeit besteht, die Mehrarbeit durch Dienstbefreiung abzugelten. Ist dies der Fall, finden die Sätze 1 bis 3 erneut Anwendung. Sollte nach der neuerlichen Prognoseentscheidung innerhalb der noch verbleibenden Abgeltungsfrist die Mehrarbeit nunmehr aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht mehr durch Dienstbefreiung abgegolten werden können, findet das weitere Verfahren nach Nummer 4 b) bb) Anwendung.

bb) Ergibt die Prognoseentscheidung, dass die Mehrarbeit aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht innerhalb eines Jahres durch Dienstbefreiung abgegolten werden kann, bestätigt die nach Nummer 2 a zuständige Stelle auf dem Formular „Nachweisbogen Mehrarbeit“ (Anlage 2), dass bezüglich der finanziell abzugeltenden Mehrarbeitsstunden zwingende dienstliche Gründe einer Dienstbefreiung entgegenstehen. Sodann reicht sie dem zuständigen Staatlichen Schulamt unter Vorlage der Kopie(n) des Formulars „Anordnung/Genehmigung von Mehrarbeit“ (Anlage 1) und dem Original des Formulars „Nachweisbogen Mehrarbeit“ (Anlage 2) die nicht durch Dienstbefreiung abgegoltene Mehrarbeit zur Festsetzung und Abgeltung ein.

- c) Das Staatliche Schulamt prüft die eingereichten Vorlagen auf Schlüssigkeit und weist bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen die finanzielle Abgeltung der Mehrarbeit an.

#### 5. Sonderregelung für tarifbeschäftigte teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte

Als Ausnahme von dem Grundsatz, dass nur zusätzliche Unterrichtsstunden eine Mehrarbeit darstellen, liegt für tarifbeschäftigte teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte bei ganz- und mehrtägigen Schülerfahrten, ganz- und mehrtägigen Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Projekttagen und Projektwochen auch dann Mehrarbeit vor, wenn eine der genannten Maßnahmen an planmäßigen Unterrichtstagen stattfindet. Die Anzahl der Mehrarbeitsstunden ergibt sich aus dem Verhältnis der wöchentlichen, aktuellen Pflichtstundenzahl des Teilzeitbeschäftigten zur regelmäßigen Pflichtstundenzahl eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten.

Folgende Berechnungsformel ist anzuwenden:

$$\text{Berücksichtigungsfähige Mehrarbeit} = \frac{\text{Wöchentliche Pflichtstundenzahl eines vergleichbaren Vollbeschäftigten} - \text{Wöchentliche Pflichtstunden des Teilzeitbeschäftigten entsprechend dem aktuellen Beschäftigungsumfang}}{5} \times \text{Anzahl der betroffenen Unterrichtstage}$$

Bei auftretenden Stundenbruchteilen wird bei Bruchteilen unter 5/10 auf volle Stunden abgerundet, ab 5/10 wird auf volle Stunden aufgerundet.

## 6. Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass gelten für alle Geschlechter.

Erfurt, den 4. Juli 2019

gez.  
Helmut Holter

**Anordnung/Genehmigung von Mehrarbeit**

**Anlage 1**

Bezeichnung der Schule  
Schulleiterin/Schulleiter

Frau/Herrn \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Sehr geehrte/r \_\_\_\_\_,

**Anordnung von Mehrarbeit<sup>1</sup>**

Zwingende dienstliche Verhältnisse erfordern, dass Sie Mehrarbeit wie folgt leisten:

Wochentag	Datum	Klasse/Kurs	Fach	Anzahl Unterrichtsstunden	Anzahl Zeitstunden (SPF)

Die Mehrarbeit wird hiermit angeordnet. Ich werde die Mehrarbeit in Ihrem Nachweisbogen Mehrarbeit erfassen. Soweit es zu einem Ausgleich der Mehrarbeit kommt, wird für die Mehrarbeit vorrangig eine Dienstbefreiung gewährt. Nur wenn die Mehrarbeit binnen eines Jahres aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Dienstbefreiung(en) ausgeglichen werden kann, werde ich für die nicht ausgeglichene Mehrarbeit beim Staatlichen Schulamt eine Mehrarbeitsvergütung beantragen.

**Genehmigung von geleisteter Mehrarbeit<sup>1</sup>**

Zwingende dienstliche Verhältnisse machten es erforderlich, dass Sie wie folgt Mehrarbeit geleistet haben, die zuvor nicht schriftlich angeordnet war:

Wochentag	Datum	Klasse/Kurs	Fach	Anzahl Unterrichtsstunden	Anzahl Zeitstunden (SPF)

Diese Mehrarbeit wird hiermit genehmigt. Ich werde die Mehrarbeit in Ihrem Nachweisbogen Mehrarbeit erfassen. Soweit es zu einem Ausgleich der Mehrarbeit kommt, wird für die Mehrarbeit vorrangig eine Dienstbefreiung gewährt. Nur wenn die Mehrarbeit binnen eines Jahres aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Dienstbefreiung(en) ausgeglichen werden kann, werde ich für die nicht ausgeglichene Mehrarbeit beim Staatlichen Schulamt eine Mehrarbeitsvergütung beantragen.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

Die Anordnung/Genehmigung wurde ausgehändigt:  
Datum: \_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bediensteten: \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen

**Nachweisbogen Mehrarbeit (Stand 2019)**

für die/den Bedienstete/n \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
 Name \_\_\_\_\_, Vorname \_\_\_\_\_

- Beamte/r<sup>1</sup>                       Tarifbeschäftigte/r<sup>1</sup>
- teilzeitbeschäftigt<sup>1</sup>       vollzeitbeschäftigt<sup>1</sup>

Vorgenannte/r Bedienstete/r hat im Monat \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ wie folgt Mehrarbeit geleistet:

Datum	Klasse / Kurs	Fach	geleistete Mehrarbeit in		vorgesehene/gewährte Dienstbefreiung			Unterschrift Lehrkraft	finanziell abzugeltende Mehrarbeit in	
			Unterrichts- stunden	Zeit- stunden (SPF)	am	in Unterrichts- stunden	in Zeit- stunden (SPF)		Unterrichts- stunden	Zeit- stunden (SPF)
<b>Gesamt:</b>										

Prognoseentscheidung:

Die finanziell abzugeltende Mehrarbeit wird aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht vorrangig durch Dienstbefreiung abgegolten werden können, weil

die Lehrkraft derzeit in Höhe der von ihr zu leistenden Pflichtstunden vollständig verplant ist und derzeit kein Ausfall der geplanten Pflichtstunden zu erwarten ist.

An das Staatliche Schulamt  
 Arbeitsbereich 1  
 - Adresse -

Es werden/sind \_\_\_\_\_ Mehrarbeitsstunden nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen. Einer Dienstbefreiung stehen/standen zwingende dienstliche Gründe entgegen. Für die/den Beschäftigte/n wird beantragt, für die vorgenannten Mehrarbeitsstunden eine Mehrarbeitsvergütung festzusetzen und auszuzahlen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

<sup>1</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen